

Bekanntmachung

betreffend

Fahrraddecken und -schläuche.

Durch die Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916, Nr. V. I. 354/6. 16 KRA., sind alle Fahrraddecken und Fahrradschläuche beschlagnahmt, soweit nicht ihr Besitzer vom stellv. Generalkommando eine Erlaubnis zur Weiterbenutzung (abgestempelte Radfahrfarte) erhalten hat. Die Besitzer beschlagnahmter Bereifungen werden nochmals dringend aufgefordert, die Bereifungen an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Sammelstellen freiwillig abzuliefern. Die Frist für diese freiwillige Ablieferung wird hiermit

bis einschließlich 30. September 1916

ausgedehnt. Wer bis zu diesem Tage nicht abgeliefert hat, ist nach § 7 der Bekanntmachung bei Vermeidung von Strafe verpflichtet, die von der Beschlagnahme betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche bis zum 1. Oktober 1916 an die zuständige Ortsbehörde auf vorgeschriebenem Meldeschein zu melden.

Die bei Händlern zur Weiterveräußerung lagernde Ware ist von der Beschlagnahme nicht betroffen.

Stellv. Generalkommando X. Armeekorps.

Wolfsburg-Wachdruckerei Braunschweig.

